

# GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

## Unterkriech

Diese Gebührenordnung wurde am 17.03.2015 einstimmig vom Ausschuss beschlossen und ist ab 18.03.2015 gültig. Diese Gebührenordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Sämtliche in dieser Richtung ergangenen Vereinbarungen und Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (Hausanschluss) ab der Versorgungsleitung, einschließlich Anbohrschelle und Hausabsperrschieber, sind vom Grundstückseigentümer (WG Mitglied) zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind auch vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Jeder Hausanschluss muß durch einen Absperrschieber vom übrigen Netz trennbar sein. Ist kein Absperrschieber vorhanden, so muß bei Umbauarbeiten oder Sarnierung der Leitung ein Absperrschieber eingebaut werden. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer.
- 4) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- 5) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 6) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für **200 m<sup>2</sup>** der Bemessungsgrundlage eine Mindestanschlussgebühr von **2500.- Euro** zu entrichten ist.  
Für jeden weiteren Quadratmeter werden **10.- Euro** verrechnet.
- 7) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Fläche (Außenmaß), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Für Garagen und Scheunen wird keine Anschlussgebühr berechnet. Dachräume sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (Bügelzimmer, Sauna, Kellerstüberl u.a.), Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- 8) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.
- 9) Anschlussgebühren für Wohnanlagen sind gesondert von der Wassergenossenschaft zu ermitteln.

## § 2

### **Baukostenbeitrag**

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

## § 3

### **Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.  
Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere Wohneinheiten (Haushalte) errichtet werden.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von §2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.

- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

#### **§ 4**

### **Instandhaltungsbedingungen**

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Absperrungen u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze von der WG und ab der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler vom WG Mitglied zu tragen.

#### **§ 5**

### **Sonderregelung**

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

#### **§ 6**

### **Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m<sup>3</sup>/h pro Jahr und Anschluss **25.- Euro**.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.

- 4) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die WG. beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **0,50 Euro**.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **10,- Euro**. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

## § 7

### **Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.

- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 9 Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ( Gerichtsort Vöcklabruck ) zuständig.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 18.03.2015 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.